



HESSISCHER LANDTAG

05. 02. 2021

Kleine Anfrage

Dr. Ulrich Wilken (DIE LINKE) vom 09.11.2020

Strafverfahren gegen Polizeibeamte

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Vorfeld des Europa-League-Spiels Eintracht Frankfurt gegen Schachtjor Donezk am 21.02.2019 wurde nach der Sicherstellung eines Transparents ein Fan verletzt. Zwischenzeitlich wurde das Land Hessen rechtskräftig zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt. Damit ist die zivilrechtliche Seite des Einsatzes und seiner Folgen erledigt. Unseres Wissens nach soll darüber hinaus strafrechtlich gegen eine Reihe von Polizeibeamten ermittelt werden/worden sein.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin der Justiz wie folgt:

- Frage 1. a) Gegen wie viele Polizeibeamte wird/wurde in diesem Zusammenhang wegen welchen Vorwurfs ermittelt?
b) Wie ist der Stand der oder des Ermittlungsverfahren(s)?
c) Gibt es bereits eine oder mehrere Abschlussverfügungen(en)?
d) Wenn ja, mit welchen Inhalt?
e) Falls das/die Verfahren noch nicht abgeschlossen sind, aus welchem Grund konnten die Verfahren noch nicht abgeschlossen werden?

Die Ermittlungen sind abgeschlossen. Gegen einen Polizeibeamten wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Gegen zwei andere Beamte hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung im Amt vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main – Strafrichter – erhoben.

- Frage 2. Welche Verfahren gegen Polizeibeamte werden bzw. wurden generell im Zeitraum seit 2010 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung geführt und jeweils wie abgeschlossen (bitte aufschlüsseln nach Tatvorwurf, Ergebnis und Dauer des Verfahrens)?

Statistiken im Sinne der Fragestellung werden nicht geführt. Zur Beantwortung bedarf es daher einer händischen Ermittlung durch manuelle Sichtung vorhandener Akten und somit umfangreicher Recherchen im Polizeibereich. Zur Relativierung des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands wird daher auf vorhandenes Datenmaterial zu den Jahren ab 2015 zurückgegriffen.

Für den Zeitraum vor 2015 liegen keine Erhebungen vor, auf die zurückgegriffen werden könnte. Eine aktuelle anlassbezogene Erhebung in den Polizeibehörden für den Zeitraum 2010 bis 2015 würde keine aussagekräftigen Ergebnisse liefern, da aufgrund verschiedener Tilgungsfristen einige Sachverhalte nicht mehr recherchiert und erhoben werden können.

Zur Beantwortung der Fragestellung betreffend den Zeitraum 1. Januar 2015 bis zum Stichtag 4. April 2019 wird auf die im Rahmen der 5. Sitzung des Innenausschusses am 9. Mai 2019 erfolgte Beantwortung des Dringlichen Berichtsanspruchs des Abgeordneten Hermann Schaus und der Fraktion DIE LINKE betreffend „Straf- und Disziplinarverfahren gegen hessische Polizeibeamte und Angestellte im Bereich des Innern und wegen möglicher Nähe zum Nationalsozialismus und rechter Straftaten“, Drucks. 20/459, verwiesen. Danach konnten für den Polizeibereich, der die Hessische Bereitschaftspolizei, das Landeskriminalamt, die Hessische Polizeiakademie,

das Hessische Polizeipräsidium für Technik sowie die Polizeipräsidien Frankfurt am Main, Mittelhessen, Südosthessen, Nordhessen, Osthessen, Westhessen und Südhessen umfasst, die folgenden Angaben eruiert werden:

Für den Zeitraum 2015 bis 4. April 2019 konnten 971 Verwaltungsermittlungsverfahren recherchiert werden. Davon wurden 578 Verfahren ohne Sanktionen eingestellt und 167 Verfahren mit einer Sanktion abgeschlossen. 226 Verwaltungsermittlungsverfahren waren zum Zeitpunkt der Beantwortung des Berichtsantrags noch in der Bearbeitung.

Im Zeitraum 2015 bis 4. April 2019 wurden 277 Disziplinarverfahren durchgeführt. Davon wurden 50 Verfahren nach einem der in § 36 des Hessischen Disziplinalgesetzes (HDG) genannten Gründe eingestellt und 77 Verfahren mit einer Disziplinarmaßnahme abgeschlossen. 150 Disziplinarverfahren waren zum Zeitpunkt der Beantwortung des Berichtsantrags noch in der Bearbeitung.

Im Zeitraum 2015 bis 4. April 2019 wurden 1.959 Strafverfahren bekannt bzw. waren recherchierbar. Davon wurden 1.413 Verfahren eingestellt und in 109 Verfahren kam es zu einer Sanktion. 433 Strafverfahren dauerten zum Zeitpunkt der Beantwortung des Berichtsantrags noch an.

Die o.a. Zahlen sind unter dem folgenden Vorbehalt zu betrachten: Die im Vergleich zu der angegebenen Anzahl an Disziplinarverfahren erhöhte Anzahl an Strafverfahren im Polizeibereich kann u.a. auf die unterschiedlichen Tilgungsfristen zurückgeführt werden: Zum einen sind die Tilgungsfristen im Disziplinarverfahren – anders als beim Strafverfahren – abhängig davon, ob das Disziplinarverfahren eingestellt oder eine Maßnahme verhängt wurde. Im Falle einer Einstellung nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 HDG (Dienstvergehen nicht erwiesen) beträgt die Tilgungsfrist drei Monate, im Falle der Einstellung nach einem anderen Grund des § 36 HDG beträgt die Tilgungsfrist zwei Jahre. Je nach verhängter Disziplinarmaßnahme beträgt die Tilgungsfrist zwei, drei oder sieben Jahre.

Die Tilgungsfristen von strafrechtlichen Ermittlungsakten bzw. Strafverfahren differieren hiervon. So betragen die Aussonderungsprüffristen bei personenbezogenen Daten tatverdächtiger Personen gemäß § 27 Abs. 4 HSOG i. V. m. § 15 Abs. 1 S.1 HSOG-DVO bei Kindern zwei Jahre (Ziffer 1), bei Jugendlichen fünf Jahre (Ziffer 2), bei Personen über sieben Jahre fünf Jahre (Ziffer 3) und bei anderen Personen zehn Jahre (Ziffer 4). Bei Fällen von geringer Bedeutung verkürzt sich die Prüffrist gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 HSOG-DVO bei Kindern auf ein Jahr, bei Jugendlichen auf zwei Jahre, im Übrigen auf drei Jahre. Die personenbezogenen Daten tatverdächtiger Personen dürfen dabei innerhalb der o. g. Fristen auch dann gespeichert bleiben, wenn das jeweilige Strafverfahren eingestellt wurde, jedoch ein sog. Resttatverdacht fortbesteht (§ 20 Abs. 6 Satz 2 HSOG).

Zum anderen werden nicht in jedem Fall sofort mit dem Bekanntwerden strafrechtlicher Ermittlungen gegen eine Polizeibeamtin oder einen Polizeibeamten auch disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Bei einigen außerdienstlich begangenen Straftaten, wie beispielsweise einer fahrlässigen Körperverletzung aufgrund eines Verkehrsunfalls, ist kein Disziplinarverfahren einzuleiten, da die außerdienstliche Wohlverhaltenspflicht hier in der Regel nicht tangiert wird

Frage 3. Welche Anteile der Verfahrenszeiten liegen jeweils in der Bearbeitung der Polizei und welche bei der Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaften, insbesondere bei dem in der Vorbemerkung erwähnten Fall?

Der Anteil der Dauer von Verfahren im Verhältnis Polizei zu Staatsanwaltschaft wird statistisch nicht erfasst. Eine Unterscheidung ist insoweit auch regelmäßig nicht ohne weiteres möglich, da die Polizei und Staatsanwaltschaft eng zusammenarbeiten und Akten nicht selten mehrfach zwischen den beiden Behörden hin- und herschickt werden.

In dem in der Vorbemerkung erwähnten Fall sind die Ermittlungen beschleunigt geführt und zeitnah abgeschlossen worden. Die Staatsanwaltschaft hat den Ausgang des Zivilverfahrens, welches der Geschädigte während des laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens im Jahr 2019 eingeleitet hat, abgewartet, um mögliche in der dortigen Beweisaufnahme gewonnene Erkenntnisse im Strafverfahren zu verwerten.

Wiesbaden, 29. Dezember 2020

Peter Beuth